

DER OBERBÜRGERMEISTER



Allgemeinverfügung

anlässlich der Entschärfung einer Fliegerbombe aus dem 2. Weltkrieg am
Mittwoch, den 27.03.2019
im Bereich des „Rosengartens“ in Rostock-Stadtmitte

Allgemeinverfügung:

Auf den Grundlagen der § 41 Abs. 4 Nr. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (VwOG VfG M-V), § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), §§ 1, 13, 16, 87 und 90 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (SOG M-V) wird auf Grund einer Bombenentschärfung am 27.03.2019, ab 08:00 Uhr bis zur Beseitigung der Gefahrensituation für den nachfolgend genannten Sperrbezirk folgendes angeordnet:

I. Regelungsbereich

1. Um den Entschärfungspunkt wird ein Sperrbezirk nach fachlicher Einschätzung des Munitionsbergungsdienstes M-V von 1000 Metern (siehe Anlage 1) eingerichtet. Dieser ist zu den obengenannten Zeitpunkten zu evakuieren, d. h. alle Personen haben den Sperrbezirk zu verlassen. Die Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
2. Von 08:00 Uhr bis zur Beseitigung der Gefahrensituation ist es Jedermann verboten, sich im Sperrbezirk aufzuhalten. Davon unbenommen ist die Aufhebung der Sperrverfügung durch den Einsatzleiter der Polizei nach Abschluss der erforderlichen Maßnahmen für den jeweiligen Tag. Im Bereich der Warnowstraße ist der Aufenthalt von Personen innerhalb der Gebäude bei geschlossenen Fenstern gestattet. Ausnahmen davon können im Einzelfall durch die Polizei angeordnet werden.

Straßenzüge/Evakuierungsbereiche:
südlich der Straße Am Strande
östlich Am Kanonsberg
östlich Am Vögenteich
nordöstlich Goethestraße
nordöstlich Herweghstraße
Mühlendamm
westlich Schwaaner Landstraße/Blücherstraße bis Talstraße
Bereich bis zum Flusslauf der Warnow bis Höhe Mühlendamm (Ecke E.-Barlach-Straße)

westlich der Stadtmauer bis zur Vorpommernbrücke
Aufrechterhaltung des Verkehrs:
Am Strande
Am Kanonsberg
Am Vögenteich
Goethestraße
Herweghstraße
Schwaaner Landstraße/Blücherstraße bis Puschkinplatz
Tessiner Straße bis Weißes Kreuz

3. Die Behörden und Einrichtungen, Hotels und Pensionen werden gebeten, die Räumung bis 07:30 Uhr zu bestätigen. (Telefon-Nummer: 0381.49163850 der Polizei)
4. Während der Entschärfungsmaßnahme stehen folgende Räumlichkeiten der unten genannten Liegenschaft als Unterkunft während der Evakuierungszeit zur Verfügung:
Die StadtHalle Rostock/InRostock GmbH, Südring 90, 18059 Rostock, Telefon-Nr. 0381/4400-0 für den gesamten Teil des Evakuierungsgebietes. Für hilfebedürftige Personen im Rahmen Ihrer Verbringung in die Notunterkunft zur StadtHalle ist die folgende Tel.-Nr. 0381.44075180 eingerichtet.
5. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.
6. Bei Nichtbeachtung des in der Ziffer 2 verfügten Betretungs- und Aufenthaltsverbotes wird die Durchsetzung mittels unmittelbaren Zwanges angedroht.
7. Zutritt zum Sperrgebiet haben nur die an der Evakuierung und Entschärfung beteiligten Personen sowie die Einsatzkräfte der Polizei, der Feuerwehr und des Rettungsdienstes in Absprache mit der Einsatzleitung sowie von der Einsatzleitung beauftragten Personen.
8. Der Abschluss der Entschärfung der Fliegerbombe und die Aufhebung des Sperrgebietes werden durch die Einsatzkräfte der Polizei per Lautsprecher oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben.
9. Die Allgemeinverfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Die Fliegerbombe muss nach fachlicher Einschätzung des Munitionsbergungsdienstes M-V zwingend vor Ort entschärft und beseitigt werden. Da es dabei jederzeit zu Splitterwirkung und einer Detonation kommen kann, die wiederum lebensgefährliche Verletzungen der sich in der Nähe aufhaltender Personen verursachen kann, hat der Munitionsbergungsdienst M-V einen 1000 Meter Sicherheitsradius um den Fundort

angeordnet. In diesem Sicherheitsbereich dürfen sich zu den angegebenen Zeiten keine Personen aufhalten. Ausnahmen wurden unter Abwägung des besonderen Einzelfalls unter Wahrung zusätzlicher Auflagen angeordnet.

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock ist gemäß der §§ 1, 3 und 5 SOG M-V die sachlich zuständige Behörde, die auf Grund der §§ 13, 16 SOG M-V tätig wird. Danach kann sie die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Fall bestehende Gefahr abzuwenden.

Der gefährdete Bereich wird hiermit als Sperrbezirk festgelegt. Durch die Polizei werden die getroffenen Anordnungen kontrolliert und die Durchsetzung sichergestellt. Anweisungen der Polizei ist Folge zu leisten.

Die sofortige Vollziehung der Anordnung liegt im öffentlichen Interesse. Bei der Sprengung besteht die Gefahr, dass ungewollt Splitter durch die Luft fliegen und eine Druckwelle entsteht. Der mit dem sofortigen Vollzug verfolgte Schutz von Leib und Leben überwiegt die Interessen Dritter an einer aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen.

Durch die besondere Anordnung der sofortigen Vollziehung der Anordnung (Ziff. Nr. 4 dieser Allgemeinverfügung) ist die Voraussetzung für die Zulässigkeit des unmittelbaren Zwanges gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass Zuwiderhandlungen gegen die Allgemeinverfügung Ordnungswidrigkeiten i.S.d. § 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten darstellen, die mit einer Geldbuße über 1000 Euro geahndet werden.

Das Ende der Sprengung wird durch den Einsatzleiter der Polizei vor Ort bekanntgegeben und endet ohne besondere Bekanntgabe mit der angegebenen Uhrzeit.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Oberbürgermeister der Hanse- und Universitätsstadt Rostock erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:
Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.
2. Auf elektronischem Weg:
Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen erhoben werden:
 - a) Der Widerspruch kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an die folgenden E-Mail-Adresse erhoben werden: poststelle@rostock.de
 - b) Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@rostock.de-mail.de.

Rostock, den 26. März 2019

Im Auftrag


Dr. Müller von Wrycz/Rekowski